

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.226.781

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6044/J-NR/2021

Wien, am 25. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere haben am 25.03.2021 unter der Nr. **6044/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Pensionsantrittsalter im BMA** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich anmerken, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Da das vormalige Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBI. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 neu gegründet wurde, kann die Beantwortung lediglich für das Jahr 2020 und somit für das Ressort meiner Vorgängerin erfolgen.

Zur Frage 1

- *Wie viele Personen sind in den Jahren 2010 bis 2020 in Ihrem Resort jeweils in Pension gegangen bzw. in den Ruhestand eingetreten? Bitte um detaillierte*

Darstellung nach Jahren, Geschlecht, Alter, Grund und ob es sich bei der jeweiligen Person um einen Beamten oder einen Vertragsbediensteten handelte.

- *Wie viele davon sind mit Regel-Pensionsalter in Pension gegangen?*
- *Wie viele davon sind in Frühpension gegangen?*
- *Was waren die Gründe für die Frühpension?*

Nachfolgender Tabelle sind die Ruhestandsantritte der Bediensteten der Zentralstelle des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend für das Jahr 2020 zu entnehmen:

Jahr	Ruhestand (= Beamten)	Pensionsart	Männlich	Weiblich	Durchschnittsalter Antritt Ruhestand
2020	7	Regelpension	2	2	63,91
		Frühpension*	1	2	

* vorzeitiger Ruhestand nach § 15c Abs. 1 BDG 1979 bzw. § 236d BDG 1979

Über Pensionierungen der Vertragsbediensteten entscheidet ausschließlich die Pensionsversicherungsanstalt, sodass dem Bundesministerium für Arbeit keine konkreten Daten darüber vorliegen. Bei Vertragsbediensteten ist nicht lückenlos bekannt, ob sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine Leistung aus der Pensionsversicherung beziehen.

Zur Frage 2

- *Wie hoch ist die durchschnittliche Pensionshöhe der in den Jahren 2010 bis 2020 in Pension gegangenen bzw. in den Ruhestand getretenen Personen, welche in Ihrem Ressort beschäftigt waren? Bitte um Angabe nach Jahren und Brutto-Pensionshöhe pro Monat.*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

Zur Frage 3

- *Wie lange waren die in Pension gegangen bzw. in den Ruhestand getretenen Personen jeweils in Ihrem Ministerium beschäftigt?*
 - *Wie viele davon waren pragmatisiert?*

Die im Jahr 2020 in den Ruhestand getretenen Bediensteten gehörten seit der Neugründung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020 (BGBl. I Nr. 8/2020) am 29. Jänner 2020 dem vormaligen Ressort an. Hinsichtlich der Anzahl an pragmatisierten Bediensteten wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zur Frage 4

- *Wie viele Personen haben in Ihrem Ressort noch eine Pragmatisierung?*
 - *Wann gehen diese Personen voraussichtlich in Pension bzw. treten in den Ruhestand ein?*

Zum Stichtag 25. März 2021 waren 89 Beamtinnen und Beamte in der Zentralleitung des Bundesministeriums für Arbeit beschäftigt. Hinsichtlich des konkreten Zeitpunkts des Übertritts in den Ruhestand wird grundsätzlich auf das Regelpensionsalter gemäß § 13 BDG 1979 abgestellt. Eine davon abweichende vorzeitige Ruhestandsversetzung muss der Dienstbehörde erst drei Monate vor Wirksamwerden der Erklärung bekannt gegeben werden und liegt somit in der Sphäre der Bediensteten.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

